

§ 67

Volkskunde

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Grundkursen I und II;
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Proseminaren;
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Überblick über die Einführungs- und Handbuchliteratur, über Stoffbereiche und Fragestellungen der Volkskunde;
2. Kenntnis theoretischer und methodologischer Grundbegriffe;
3. Einblick in ein spezielles volkskundliches Themenfeld.

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung (2 Stunden) mit Fragen zu den in Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 genannten Inhalten.

(4) Bewertung

Die Prüfungsleistung wird mit ‚bestanden‘ oder ‚nicht bestanden‘ bewertet.

§ 68

Vorderasiatische Archäologie

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse entsprechend § 4 Abs. 3 der Magisterprüfungsordnung;
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Proseminaren;
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung über Vermessungstechnik;
4. Nachweis von Grundkenntnissen des Akkadischen.

Der in Nr. 4 genannte Nachweis kann durch einen entsprechenden Nachweis zu einer anderen vorderasiatischen Sprache (Türkisch I und II, Persisch I und II, Osmanisch I und II oder Teilnahmechein für eine der am Institut für Semitistik angebotenen Sprachen) oder von Grundkenntnissen des Griechischen (Graecum) ersetzt werden.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse über Methoden und Arbeitsmittel des Fachs;
2. Grundkenntnisse über Chronologie, Geographie und Forschungsgeschichte;
3. Überblickskenntnisse der archäologischen Denkmäler aus dem Bereich Vorderasiens.

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung erfolgt mündlich (Dauer etwa 45 Minuten) mit Fragen aus den unter Absatz 2 genannten Gebieten.

(4) Bewertung

Die Prüfungsleistung wird mit ‚bestanden‘ oder ‚nicht bestanden‘ bewertet.“

3. § 61 wird § 69.

§ 2

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Studenten, die ihr Studium gemäß § 1 Abs. 1 in einem der in §§ 61 bis 68 aufgeführten Hauptfächer nach Inkrafttreten dieser Satzung begonnen haben, legen die Zwischenprüfung nach der Magister-Zwischenprüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung ab. Gemäß § 7 angerechnete Studienzeiten werden bei der Feststellung des Studienbeginns berücksichtigt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 22./23. Februar 1990 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 6. April 1990 Nr. C/4 – 6/19 923.

München, den 18. April 1990

I. V. Dr. Hendrik Rust
Kanzler

Die Satzung wurde am 19. April 1990 in der Universität niedergelegt, die Niederlegung wurde am 20. April 1990 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. April 1990.

KWMBI II 1990 S. 235

221021.0153 WK

Siebte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Pädagogik in der Philosophischen Fakultät I der Universität Augsburg

Vom 23. April 1990

Aufgrund von Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 81 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz erläßt die Universität Augsburg folgende Satzung:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Pädagogik der Philosophischen Fakultät I der Universität Augsburg vom 20. Juni 1978 (KWMBI II S. 139), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. März 1988 (KWMBI II S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird der Begriff „Univ“ jeweils durch den Begriff „Univ.“ ersetzt.
2. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Grund- und Hauptstudiums beträgt höchstens 152 Semesterwochenstunden.“
3. In § 4 Abs. 2 und 3 wird innerhalb der Klammern jeweils „Abs. 3“ gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 21. Februar 1990 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 23. März 1990 Nr. C/4 - 6/13475.

Augsburg, den 23. April 1990

Prof. Dr. Josef Becker
Präsident

KWMBI II 1990 S. 237

221041.0856 WK

Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Fachhochschulstudiengang Elektrotechnik an der Fachhochschule Regensburg

Vom 25. April 1990

Aufgrund der Art. 6, 72 und 79 Abs. 3 Satz 2, des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Neufassung vom 8. Dezember 1988 (GVBl S. 399) erläßt die Fachhochschule Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Studienordnung für den Fachhochschulstudiengang Elektrotechnik an der Fachhochschule Regensburg vom 30. September 1981 (KMBI II S. 109), geändert durch die 1. Satzung vom 17. Oktober 1989 (KWMBI II S. 436), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 wird unter lfd. Nr. 1 Mathematik in Spalte 4 die Nummer „2“ eingefügt.
2. In Anlage 1 wird unter lfd. Nr. 6 Konstruktion in Spalte 4 die Nummer „2“ gestrichen.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 1. August 1990 in Kraft.

(2) Die Änderungen gelten nur für Studenten, die nach dem Sommersemester 1990 das Grundstudium beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Regensburg vom 18. Januar 1990 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 4. April 1990 Nr. C/12 - 4/14 096.

Regensburg, den 25. April 1990

Prof. Dr.-Ing. Kohnhäuser
Präsident

Die Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Fachhochschulstudiengang Elektrotechnik an der Fachhochschule Regensburg wurde am 25. April 1990 in der Fachhochschule Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. April 1990 durch Anschlag in der Fachhochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. April 1990.

KWMBI II 1990 S. 238